

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
für den Masterstudiengang
"Management von Clustern und regionalen Netzwerken"**

vom 22.04.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Kehl am 22. April 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Management von Clustern und regionalen Netzwerken, Master of Art (M.A.), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium dieses 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs wird zugelassen, wer

ein Hochschulstudium insbesondere in den Bereichen der Verwaltungs-, Rechts-, Politik-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, sowie der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS Punkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- hervorragende Kenntnisse in Deutsch, Französisch und Englisch (Niveau B2),
- die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren,
- die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die gleichzeitige Immatrikulation an der Université de Strasbourg.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission (§ 5 Abs. 1).

§ 3 Bewerbungsfrist, Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Hochschule Kehl oder der Universität de Strasbourg zum jeweils von der Zulassungskommission festgelegten Zeitpunkt auf dem Vordruck der Hochschule Kehl oder der Universität de Strasbourg schriftlich einzureichen. Eine Antragstellung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Dem Zulassungsantrag der Hochschule Kehl sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1; vor Aufnahme des Studiums müssen amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden,
- eine Darstellung des Hochschulwerdegangs, der Berufspraxis und der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiengangs,
- eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt,
- eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat,
- eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen wurden oder weil trotz Aufforderung eine Meldung zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht rechtzeitig erfolgte oder die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das erfolgreiche Durchlaufen eines Zulassungsverfahrens. Das Zulassungsverfahren wird von der gemeinsamen Zulassungskommission durchgeführt. Die Zulassungskommission besteht aus den Studiengangleitern/-innen des Masterstudiengangs beider Hochschulen und ihren Stellvertretern/-innen. Die Entscheidungen erfolgen einstimmig. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn jeweils ein/e Vertreter/in beider Hochschulen anwesend ist.

- (2) Zur Feststellung von Eignung, Befähigung und Motivation finden ein schriftlicher Test und ein Auswahlgespräch mit der Zulassungskommission statt. Zu diesem Gespräch werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllen.
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag der gemeinsamen Zulassungskommission. Der Rektor oder die Rektorin kann die Zulassung auch unter der Bedingung aussprechen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Aufnahme des Studiums erbringt. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Studienbeginn die Immatrikulationsbescheinigung der Universität de Strasbourg vorgelegt wird.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Verfall der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn das Studium aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in der ersten Vorlesungswoche aufgenommen wird. Die gemeinsame Zulassungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei beiden Hochschulen zu stellen. Eine Antragstellung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation an der Hochschule Kehl sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulation),
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung),
 3. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 4. der Nachweis über die Bezahlung der festgesetzten Studiengebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- (3) Der oder dem Studierenden wird als Bestätigung der Immatrikulation der Studierendenausweis mit Lichtbild für das laufende Semester übersandt.
- (4) Im Übrigen wird auf die §§ 60 – 63 LHG verwiesen.

§ 9 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so muss die Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Die Rückmeldung gilt durch die Bezahlung der Studiengebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen als erklärt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt zeitlich vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn die oder der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendenbüro sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

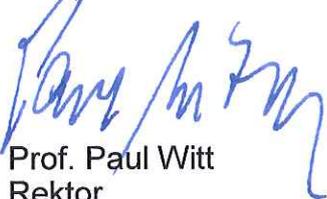
§ 11 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für den Masterstudiengang "Management von Clustern und regionalen Netzwerken" der Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Kehl, den 29.04.2015



Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 30. April 2015
bis 18. Mai 2015
zuständig: AK